



Family Banking Newsletter



Dr. Bruno Dallo
 Vorsitzender der
 Geschäftsleitung

VON DER HEIRATS- ZUR FAMILIEN- STRAFE? EIN BLICK AUF DIE ERB- SCHAFTSSTEUER-INITIATIVE

Seit das Bundesgericht im Jahre 1984 entschieden hat, dass Ehepaare bei der Einkommensbesteuerung im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belastet werden dürfen, gibt es in der Schweiz den Begriff der „Heiratsstrafe“. Kantone und Bund haben seither Massnahmen zur Milderung einer solchen Benachteiligung getroffen, wobei beim Bund bei einer Grössenordnung von 80'000 Ehepaaren weiterhin eine Diskriminierung besteht. Eine Eidgenössische Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ ist eingereicht.

Droht nach der Heiratsstrafe in der Schweiz nun die Familienstrafe? Die Rede ist von der Erbschaftssteuerinitiative, über die Volk und Stände am 14. Juni 2015 abstimmen. Blicken wir etwas zurück: In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen in fast allen Kantonen (Ausnahmen AI, NE und VD) abgeschafft. Ehegatten unterliegen in keinem der Kantone der Erbschaftsbesteuerung. Bei nicht mit dem Erblasser verwandten Dritten fallen dagegen in der Regel sehr hohe Erbschaftssteuern an. In BS liegt der Satz bei 22,5 bis 49,5%, in BL bei 30% und in SO bei 12 bis 30%. Gar keine Erbschaftssteuer erhebt lediglich der Kanton SZ. Fazit: Heute ist das Vererben innerhalb der Kern-Familie in den meisten Fällen ohne Steuerfolgen möglich.

Die Bundeserbschaftssteuerinitiative will dies ändern. Neu wären nicht mehr die Kantone zuständig, sondern der Bund soll eine Erbschaftssteuer von 20% erheben. Diese würde – das ist die wichtigste Änderung – auch für direkte Nachkommen

gelten. Ehegatten wären weiterhin befreit und mit Ihnen auch registrierte Partner; dies sind allerdings nicht Konkubinatspaare schlechthin, sondern ausschliesslich gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Beziehung amtlich registrieren lassen. Ebenfalls dem Satz von 20% unterliegen Drittpersonen. Diese wären in den meisten Kantonen die Gewinner, während direkte Nachkommen die Verlierer wären. Das Weitervererben innerhalb der Kern-Familie würde mit dem Zweck des Umverteilens von Vermögen fiskalisch bestraft. Nach der Heiratsstrafe hätten wir somit die Familienstrafe.

Nun enthält die Initiative zahlreiche Detailregelungen, die diesen Umstand mildern sollen. Die Wichtigste ist der einmalige Freibetrag von CHF 2 Mio., der im Erbfall nicht besteuert würde. Weil damit mutmasslicherweise nur Wenige von der neuen Besteuerung betroffen wären, sollen dadurch die Chancen eines JAs in der Volksabstimmung verbessert werden. Doch aufgepasst, so manch einer könnte noch in den Kreis der Betroffenen fallen. Zum Nachlassvermögen können Beträge dazukommen, die während der beruflichen Tätigkeit nicht dem steuerbaren Vermögen zugehörten. Zum Beispiel würde sich bei einer Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse das massgebende Vermögen unter Umständen stark erhöhen. Liegenschaften, gerade solche, die die Eigentümer schon lange halten, würden nicht zum häufig viel tieferen Steuerwert erfasst, sondern zum Verkehrswert. In einer Zeit stetig steigender Liegenschaftspreise kann ein solcher Wert bis zum Eintritt des Nachlasses noch stark anwachsen.

Milderungen gibt es auch für Familien-Aktiengesellschaften. Weil sie in der Initiative sehr schwammig formuliert sind, bestehen seitens der KMU grosse Befürchtungen, dass im Erbfall das Unternehmen wegen der Erbsteuerfolgen in Schwierigkeiten gerät.

Vielfach liest man seitens der Befürworter, eine Erbschaftssteuer sei ein faires Unterfangen: Es treffe ja nur diejenigen, die ein Vermögen ohne eigenes Zutun vererbt erhalten. Das liest sich auf den ersten, flüchtigen Blick vielleicht gut, trägt aber einem spezifischen Umstand keine Rechnung. In der Schweiz wird nämlich auf dem Vermögen auch eine Vermögenssteuer erhoben. Ein Kumul, Erbschaftssteuer plus Vermögenssteuer, der nur in ganz wenigen Ländern anzutreffen ist und der fatale Folgen hat. Dies sehen wir an einem Beispiel: Ein Jungunternehmer arbeitet bei einem Biomed-Start-Up mit und erhält

im Alter von 35 Jahren aus dem Verkauf oder Börsengang einen Betrag von CHF 4 Mio. Was passiert in den nächsten 50 Jahren, bis der Nachlass eintritt? Jährlich wird auf diesem Vermögen eine Vermögenssteuer erhoben, die in Basel-Stadt bei 0,8% liegt. In der vereinfachenden Annahme, das Substrat bleibe unverändert (die Erträge gleichen jeweils die Steuern aus), fallen über 50 Jahre gesehen also Vermögenssteuern von 40% an oder anders gesprochen CHF 1,6 Mio. sind wegbesteuert. Beim Nachlass - Annahme die Ehefrau sei vorverstorben und das Erbe gehe an die direkten Nachkommen - fallen nun nochmals 20% auf CHF 2 Mio. (nach Abzug des Freibetrags CHF 2 Mio.) an, also CHF 0,4 Mio. Bereits in einer Generation ist die Hälfte für Steuern verbraucht worden. Ist das fair und gerecht oder eben die Einführung der Familienstrafe? Wir haben es in der Hand, diese Frage nun zu beantworten.



Serge Lutgen
Mitglied der
Geschäftsleitung

INTERESSENKONFLIKTE TREIBEN BANKGEBÜHREN IN DIE HÖHE

Viele Banken beklagen sich über sinkende Margen: Beispielsweise gehen die Erträge des Zinsgeschäfts seit Jahren wegen der tiefen Zinsen zurück. Im Gegenzug steigen die Kosten für Compliance (Regulierung) und IT.

Deshalb haben viele in letzter Zeit ihre Gebühren angehoben – teilweise transparent, teilweise aber auch versteckt.

Einige Beispiele:

Finanzinstitute sind erfinderisch geworden

und haben „neue“ Gebühren eingeführt. So gibt es etwa Banken, die – wohlge-merkt im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats – Kontoführungsgebühren erheben. Bei einem grossen Schweizer Vermögensverwalter beläuft sich diese Gebühr auf CHF 10 pro Quartal, unabhängig von der Kontogrösse. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden häufig mehrere Konten (z.B. in CHF, EUR und USD) eröffnet, sodass sich der erhobene Betrag durchaus summiert.





Das Bundesgericht hat im Oktober 2012 entschieden, dass Retrozessionen nicht dem Vermögensverwalter sondern dem Kunden gehören. Trotzdem geben viele Banken die Retrozessionen nicht an die Kunden weiter, sondern regeln im Vertragswerk, dass der Kunde mit seiner Unterschrift auf die Rückerstattung der Retrozessionen verzichtet.

Immer mehr Banken bieten auch eine retrozessionsfreie Vermögensverwaltung an. Sie setzen entweder Produkte ein, die keine Retrozessionen bezahlen oder die Bank leitet die Retrozessionen an die Kunden weiter. Wer sich für ein retrozessionsfreies Mandat entscheidet, bezahlt meistens höhere Gebühren – die Bank kompensiert die entgangenen Retrozessionen durch höhere Gebühren.

Viele Banken sind nicht nur Vermögensverwalter. Sie stellen auch eigene Fonds oder strukturierte Produkte her. Die verwalteten Wertschriftendepots bestehen entsprechend oft zu einem wesentlichen Teil aus eigenen Produkten. Die Bank empfiehlt die eigenen Produkte nicht zuletzt deshalb, weil sie damit am meisten verdient.

Depot- und Gebührencheck

Profitieren Sie vom kostenlosen und unabhängigen Depot- und Gebührencheck der Scobag Privatbank AG. Sie erhalten eine schriftliche Analyse, die Ihnen zeigt, wieviel Sie an Gebühren sparen können, ob Sie zu hohe Risiken tragen oder ob Sie Renditechancen verpassen. Senden Sie uns einfach beiliegende Antwortkarte ein. Wir rufen Sie gerne an, um einen Termin zu vereinbaren.

Interessenkonflikt schadet der Rendite

Retrozessionen, aber auch das Führen eigener Produkte, können zu einem Interessenkonflikt führen. Der Vermögensverwalter kann einen falschen Anreiz haben, seinen Kunden in erster Linie Finanzprodukte zu empfehlen, an denen er selber gut verdient.

Dieser Interessenkonflikt lässt sich eliminieren, nämlich durch die Wahl der Anlageinstrumente. Wer beispielsweise mit Direktanlagen, also Aktien und Obligationen, arbeitet, hat diesen Interessenkonflikt nicht und spart erst noch Einiges an Gebühren, wie unten stehender Gebührenvergleich zeigt.

Gebührenvergleich - Beispiel

	Anbieter A	Anbieter B
Transparente Gebühren ¹⁾	1.5%	1.5%
Gebühren in Produkten ²⁾	0.8%	0.0%
	2.3%	1.5%

¹⁾ z.B. Depotführung, Vermögensverwaltung, Courtagen

²⁾ Produktekosten gemessen am TER (Total Expense Ratio); Annahme: Aktiendepot, davon 50% in Aktienfonds, mit einer TER von 1,6%, und 50% in Direktanlagen (Anbieter A) versus 100% in Direktanlagen (Anbieter B)

Die Differenz in diesem Vergleich beträgt 0.8%. Bei einem Depot von CHF 500'000 entspricht dies CHF 4'000 an Gebühren, die der Kunde bei Anbieter B gegenüber Anbieter A jedes Jahr spart.



Tobias Brütsch
Analyst

BÖRSENWEISHEIT NR. 2: SELL IN MAY AND GO AWAY

Wie jeden Frühling ist auch dieses Jahr in vielen Medien „Sell in May and go away“ zu lesen. Es handelt sich dabei um die wohl prominenteste Börsenweisheit. Sie lautet im originalen Wortlaut: „Sell in May and go away; come back on St. Leger's Day“.

Es gibt unzählige Untersuchungen, welche die Gültigkeit der Regel überprüfen und hinterfragen. Tatsächlich hat der amerikanische Aktienmarkt seit 1926 zwischen Mai und Oktober im Durchschnitt 4.3% rentiert, von November bis April aber 7.1%. Und auch der Swiss Market Index (SMI) hat seit seiner Auflegung 1988 eine bessere Rendite von Oktober bis April als von Mai bis September.

Und trotzdem raten wir davon ab, jeweils im Frühling zu verkaufen und im Herbst zu kaufen. Warum?

Statistische Zufälle: Die Auswertungen basieren auf Durchschnittswerten und sind für die einzelnen Jahre nicht aussagekräftig:

Der SMI rentierte seit 2004 von Mai bis September 6x positiv, 5x negativ. Die Periode Oktober bis April rentierte zwar in 9 von 11 Jahren positiv, beinhaltete aber auch die beiden absolut schwächsten Perioden (2007-2008 und 2008-2009) innerhalb des Analysezeitraumes.

Es existieren noch viele andere „saisonale Renditeanomalien“: Beispielsweise rentierte der amerikanische Index S&P 500 in den letzten 85 Jahren von März bis August im Durchschnitt 7.2%, von September bis Februar aber nur 4.4%. Eine „Weisheit“ gibt es dazu aber nicht.

Opportunitätskosten: Eine schwächere Rendite der Aktienmärkte in den Sommermonaten als im Winterhalbjahr heisst nicht zwingend eine negative Rendite. Es stellt sich also weniger die Frage, ob die Aktien im Sommerhalbjahr schwächer sind als im Winter, sondern welches die beste Anlageklasse (Aktien, Obligationen, Rohstoffe etc.) während der Periode Mai bis September ist.

Handelskosten: Ein kompletter Ausstieg aus den Aktien gefolgt vom Wiedereinstieg verursacht Handelsgebühren, die in den Statistiken nicht erfasst sind und das Resultat der Strategie negativ belasten.

Fazit: Tatsächlich scheint die nackte Statistik der Börsenregel Recht zu geben. Eine erfolgreiche Anlagestrategie lässt sich daraus aber nicht ableiten. Der Zufall spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle und die Auswertungen variieren stark, je nach Auswertungszeitraum und Index.

Scobag Privatbank AG

Gartenstrasse 56
Postfach
4010 Basel

T 061 205 12 12
F 061 205 12 79
I www.scobag.ch

